

Bitte nur **ein** Exemplar einreichen.
Ihr Formular wird zurückgewiesen, falls
 – es **handschriftlich** ausgefüllt oder angepasst/ergänzt wurde;
 – die **Pflichtfelder** (rosa oder *) nicht vollständig ausgefüllt sind.

Senden an:

Credit Suisse (Schweiz) AG
 SCAN 100
 Postfach
 8071 Zürich

Antrag zur Eröffnung eines Sparkontos für Mietkautionen

Mietobjekt (nur für Liegenschaften in der Schweiz)

Strasse*	Nummer		
Postleitzahl*	Ort*		
Beschreibung / Referenz (optional)			
Vereinbarte Sicherheit* 1,2) (exkl. Eröffnungsgebühr)	CHF		Datum des Mietbeginns
Eröffnungsgebühr ²⁾	CHF		

¹⁾ Hierbei handelt es sich um die zwischen Mieter und Vermieter/Verwalter vereinbarte Sicherheit für den Vermieter/Verwalter.

²⁾ Auf das Sparkonto für Mietkautionen sind die vereinbarte Sicherheit und zusätzlich die Eröffnungsgebühr einzubezahlen.

Der Mieter zieht an die neue Adresse des Mietobjektes um und die Adresse des Mietobjektes wird dessen neue Anschrift.

Mieter

	Mieter 1	Mieter 2
	<input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Firma	<input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Firma
Name*		
Vorname		
Strasse*	Nummer	
Postleitzahl*	Ort*	
Geburtsdatum*		
Nationalität*		
Telefon		

Korrespondenz-Sprache: Deutsch Französisch Italienisch Englisch

Vermieter (Die Angabe von mind. einer vollständigen Adresse ist zwingend erforderlich: Name, Strasse/Nr, PLZ/Ort)

	Vermieter / Eigentümer	Vertreten durch Verwaltung
Name		
Vorname		
Strasse	Nummer	
Postleitzahl	Ort	
Telefon		

Überweisung der Kautions und der Eröffnungsgebühr

Bitte verwenden Sie für die Überweisung die folgende Credit Suisse Konto-Verbindung:

Credit Suisse Kontonummer (IBAN)	
Lautend auf (Kontoinhaber)	
Zeichnungsberechtigte Unterschrift/en	

Die Überweisung erfolgt nachträglich im Anschluss an die Konto-Eröffnung (z. B. via Online Banking oder Bank-Schalter).

05002	Kunden-Nr. (CIF)
--------------	------------------

Mieter und Vermieter ersuchen **Credit Suisse (Schweiz) AG** (nachfolgend Bank genannt) gemeinsam, ein **Sparkonto für Mietkaution** gemäss den nachstehenden Bestimmungen zu eröffnen (**sofern für das Mietobjekt der allgemeinverbindliche «Contrat-cadre romand de baux à loyer» zur Anwendung kommt, haben dessen Bestimmungen Vorrang**):

1. Das Sparkonto für Mietkaution lautet auf den Namen des Mieters bzw. der Mieter. Mit Ausnahme der Rückzugsbeschränkungen und der Eröffnungsgebühr wird das Konto zu den üblichen Konditionen der Bank für Sparkonten geführt. Der Zinsertrag unterliegt der Verrechnungssteuer, sofern er CHF 200.– pro Jahr übersteigt. Jeweils per 31.12. wird ein Kontoauszug mit Zins- und Kapitalausweis erstellt.
2. Das Pfandrecht des Vermieters/Verwalters für Forderungen aus dem Mietverhältnis besteht im Umfang des effektiv auf das Sparkonto für Mietkaution einbezahlten Betrages **abzüglich einer einmaligen Eröffnungsgebühr von CHF 100** (nachfolgend «Mietkautionsbetrag»). Die Eröffnungsgebühr wird unmittelbar nach der Eröffnung des Sparkontos für Mietkautionen belastet.
3. Über die anfallenden Zinsen kann der Mieter bzw. können die Mieter frei verfügen. Ohne anderslautende Vereinbarung werden dem Vermieter/Verwalter automatisch Kopien der Buchungsbelege und Kontoauszüge zugestellt.
4. Im Sinne von Art. 257e Abs. 3 OR und unter Vorbehalt von Ziffer 4 wird die Bank den Mietkautionsbetrag nur mit Zustimmung sowohl des Mieters bzw. der Mieter als auch des Vermieters/Verwalters oder gestützt auf einen rechtskräftigen Zahlungsbefehl oder ein rechtskräftiges Gerichtsurteil herausgeben. Ein Entscheid der Schlichtungsbehörde ist einem gerichtlichen Urteil gleichgestellt.
5. Sofern der Vermieter/Verwalter nicht innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Mietverhältnisses gegen den/die Mieter einen Anspruch aus dem Mietverhältnis rechtlich geltend gemacht und dies der Bank gegenüber durch Vorlage entsprechender Dokumente (z. B. Zahlungsbefehl, Schlichtungsbegehren) belegt hat, fällt das Pfandrecht an dem bei der Bank hinterlegten Guthaben dahin und der Mieter kann bzw. die Mieter können frei über dieses verfügen.
6. Die Beendigung des Mietverhältnisses ist vom Mieter bzw. von den Mietern durch Vorlage seines/ihres Kündigungsschreibens an den Vermieter/Verwalter zusammen mit einer Postempfangsquittung oder durch Vorlage der ihm/ihnen auf dem offiziellen Formular vom Vermieter/Verwalter mitgeteilten Kündigung nachzuweisen; zusätzlich ist der Bank das vom Vermieter/Verwalter unterzeichnete Wohnungsabgabeprotokoll vorzulegen. Ist

das Mietverhältnis erstreckt worden, so teilt der Vermieter/Verwalter dies der Bank unter Beilage des mietrechtlichen Entscheids umgehend mit. Andernfalls darf die Bank davon ausgehen, dass keine Erstreckung stattgefunden hat.

7. Treten mehrere Personen als Mieter auf, so haften diese solidarisch für die Eröffnungsgebühr und es kann jede von ihnen einzeln und unabhängig von den anderen über das Kautionsguthaben verfügen, also insbesondere einen Auftrag zur Freigabe/Überweisung unterzeichnen.
8. Ein Wechsel des Vermieters bzw. Verwalters ist der Bank durch Vorlegung entsprechender Unterlagen nachzuweisen. Die Bank darf davon ausgehen, dass der neue Vermieter oder Verwalter das Mietverhältnis übernommen hat und die Mietkaution neu zu dessen Gunsten gilt.
9. Falls innerhalb von einem Jahr ab dem Datum der Eröffnungsbestätigung an den Mieter keine Zahlung auf das Sparkonto für Mietkaution eingeht, wird die Bank dieses Konto ohne weitere Vorankündigung schliessen.
10. Von einer personellen Veränderung auf der Mieterseite (Mieterwechsel, Ausscheiden eines von mehreren Mietern, Erbgang) setzt der Vermieter/Verwalter die Bank unverzüglich in Kenntnis. Die Bank ist in einem solchen Fall berechtigt zu verlangen, dass ein neues Sparkonto für Mietkaution auf den Namen des neuen Mieters bzw. der neuen Mieter eröffnet wird.
11. Ergänzend gelten die **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** der Bank.
12. Die vorliegende Vereinbarung untersteht dem schweizerischen Recht. Gerichtsstand und Betreibungsort ist **Zürich**. Die Bank hat das Recht, den Vermieter/Verwalter sowie den/die Mieter auch bei jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.

Checklist zur Ausstellung eines «Certificat de Dépôt» für Mietobjekte im Kanton Genf und Waadt:

- Die Angaben auf dem Mietvertrag sind mit denen im Eröffnungsantrag identisch (z. B. Mieter-Name/n).
- Eine Kopie des Mietvertrages liegt diesem Eröffnungsantrag bei.

Ihr Formular wird zurückgewiesen, falls die **Unterschrift nicht original** ist (bitte mit **blauem** Kugelschreiber unterschreiben).

Ort, Datum

X

Unterschrift von **Mieter 1**

Formulare ohne Unterschrift werden retourniert

X

Unterschrift von **Mieter 2**

Formulare ohne Unterschrift werden retourniert

Ort, Datum

X

Unterschrift **Vermieter / Verwaltung**

Kunden-Nr. (CIF)

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die nachstehenden Bedingungen dienen einer klaren Regelung der gegenseitigen Beziehungen zwischen Kunden und der Credit Suisse (Schweiz) AG (nachfolgend *Bank* genannt). Vorbehalten bleiben besondere Vereinbarungen und Usancen. In diesem Dokument stehen männliche Personenbezeichnungen stellvertretend für Personen aller Geschlechter.

Art. 1 Legitimationsprüfung

Die Bank ist verpflichtet, die Legitimation des Kunden und der Bevollmächtigten mit der geschäftsüblichen Sorgfalt zu prüfen. Wird diese Pflicht durch die Bank, ihre Mitarbeiter oder Hilfspersonen verletzt, so trägt die Bank einen dadurch entstandenen Schaden. Liegt keine Pflichtverletzung vor, so trägt der Kunde den infolge von Legitimationsmängeln entstandenen Schaden.

Art. 2 Mangelnde Handlungsfähigkeit

Der Kunde hat die Bank unverzüglich schriftlich über mangelnde Handlungsfähigkeit seiner Bevollmächtigten oder anderer für ihn handelnder Dritter zu informieren. Unterlässt er dies, oder liegt mangelnde Handlungsfähigkeit beim Kunden selbst vor, trägt er den Schaden, der aus mangelnder Handlungsfähigkeit entsteht, soweit die Bank, ihre Mitarbeiter oder Hilfspersonen nicht die geschäftsübliche Sorgfalt verletzt haben.

Art. 3 Mitteilungspflichten

Der Kunde hat persönliche sowie regulatorisch notwendige Informationen (insbesondere Name, Sitz- oder Wohnsitz-Adresse, Steuerdomizil, Kontakt- und Korrespondenzangaben, Nationalität/-en) und weitere von der Bank verlangte Informationen vollständig und korrekt mitzuteilen und auf Aufforderung der Bank entsprechenden Nachweis zu liefern. Dies gilt für Informationen betreffend den Kunden selbst, seine Bevollmächtigten und Vertreter, die wirtschaftlich Berechtigten, Kontrollinhaber, Begünstigten und weitere an der Bankbeziehung beteiligte Personen. Die Bank kann sich diese Informationen auch direkt von den beteiligten Personen beschaffen oder bestätigen lassen, sofern die Bank dies als erforderlich erachtet, und damit das Bestehen einer Bankbeziehung gegenüber den kontaktierten beteiligten Personen offenlegen.

Änderungen dieser Informationen sowie den Widerruf von erteilten Vollmachten oder Zeichnungsberechtigungen hat der Kunde der Bank unverzüglich mitzuteilen.

Mitteilungen der Bank gelten als erfolgt, wenn sie an die letzte vom Kunden bekanntgegebene Adresse abgesandt worden sind.

Art. 4 Übermittlungsfehler und Systemausfälle

Die Bank ist verpflichtet, im Umgang mit ein- und ausgehenden Aufträgen, Instruktionen oder Mitteilungen via Post, Telefax, Telefon, Telex, E-Mail, Internet und anderen Übermittlungs- oder Transportarten die geschäftsübliche Sorgfalt anzuwenden. Wird diese Pflicht durch die Bank, ihre Mitarbeiter oder Hilfspersonen verletzt, so trägt die Bank einen dadurch entstandenen Schaden. Liegt keine Pflichtverletzung vor, so trägt der Kunde den aus der Übermittlung von

Aufträgen, Instruktionen oder Mitteilungen via Post, Telefax, Telefon, Telex, E-Mail, Internet und anderen Übermittlungs- oder Transportarten entstehenden Schaden, wie z. B. aus Verlust, Verspätung, Missverständnissen, Verstümmelungen oder Wiederholungen, oder aufgrund rechtswidriger Eingriffe oder anderer Störungen sowie Überlastungen und Unterbrüchen jeglicher Ursache von Fernkommunikationsmitteln und Systemen.

Art. 5 Ausführung von Aufträgen/Hinweispflicht des Kunden/Kundeneinwilligung OTC-Handel/Ausschluss von Steuer-, Rechts- oder buchhalterischer Beratung

Bei Aufträgen, die zeitkritisch sind oder die zu Schäden führen können, die über den blossen Zinsausfall hinausgehen, ist der Kunde verpflichtet, die Bank rechtzeitig auf diesen Umstand und mögliche Schadensfolgen hinzuweisen. Unterlässt er dies, haftet die Bank im Falle mangelhafter, verspäteter oder nicht erfolgter Ausführung von Aufträgen (Börsenaufträge ausgenommen) höchstens für den Zinsausfall.

Erteilt der Kunde verschiedene Aufträge in einer Gesamtsumme, die seinen bei der Bank verfügbaren Betrag übersteigt, so bestimmt die Bank in eigenem Ermessen und unabhängig vom Auftragsdatum oder Auftragseingang, welche Aufträge ganz oder teilweise auszuführen sind.

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die Bank berechtigt ist, Aufträge in Finanzinstrumenten ausserhalb eines Handelsplatzes auszuführen (Over-the-Counter – OTC). Die Bank bietet grundsätzlich keine Steuer-, Rechts- oder buchhalterische Beratung an. Vorbehalten bleiben besondere Vereinbarungen mit in diesen Bereichen spezialisierten Stellen. Andere Beratungen durch die Bank und Informationen der Bank, die dem Kunden zur Verfügung gestellt werden, sind nicht als Steuer-, Rechts- oder buchhalterische Beratung zu verstehen und der Kunde kann sich in dieser Hinsicht nicht auf diese verlassen. Der Kunde sollte seinen eigenen Steuer-, Rechts- und buchhalterischen Berater konsultieren, bevor er Investitionen oder die Beteiligung an Strukturen oder Transaktionen vornimmt oder unterlässt.

Art. 6 Gleichstellung der Samstage mit Feiertagen

Im Geschäftsverkehr mit der Bank sind Samstage staatlich anerkannten Feiertagen gleichgestellt.

Art. 7 Beanstandungen

Beanstandungen des Kunden aus der Ausführung von Aufträgen sowie anderer Mitteilungen sind sofort nach Empfang der entsprechenden Mitteilung, spätestens aber innerhalb einer allenfalls von der Bank gesetzten Frist, vorzunehmen. Falls Dokumente oder Mitteilungen, welche der Kunde

erwartet (z.B. Konto- oder Depotauszüge, Börsenabrechnungen), nicht eintreffen, hat er die Bank unverzüglich zu benachrichtigen.

Der Kunde trägt den aus verspäteter Beanstandung entstandenen Schaden.

Beanstandungen von Konto- oder Depotauszügen haben innerhalb eines Monats zu erfolgen. Nach unbenutztem Ablauf dieser Frist gelten Auszüge als genehmigt.

Art. 8 Pfand- und Verrechnungsrecht

Die Bank hat an allen Vermögenswerten, die sie jeweils für Rechnung des Kunden bei sich selbst oder anderswo aufbewahrt, für alle ihre jeweils bestehenden oder zukünftigen Ansprüche ein Pfandrecht und bezüglich aller Forderungen (inkl. Forderungen aus Spareinlagen und Hinterlegung) ein Verrechnungsrecht, ohne Rücksicht auf die Fälligkeit oder Währung.

Dieses Pfand- und Verrechnungsrecht gilt auch für etwaige Schadloshaltungs- bzw. Befreiungsansprüche der Bank, insbesondere wenn sie im Zusammenhang mit für den Kunden getätigten Transaktionen oder für den Kunden gehaltenen Vermögenswerten von Dritten (einschliesslich Emittenten, Liquidatoren, Sachwaltern, Konkursverwaltern, Institutionen und Behörden) in Anspruch genommen wird.

Die Bank ist nach ihrer Wahl zur zwangsrechtlichen oder freihändigen Verwertung der Pfänder berechtigt, sobald der Kunde mit seiner Leistung in Verzug ist. Die Verwertung der Pfänder wird vorab angekündigt. Vorbehalten bleiben besondere Vereinbarungen.

Art. 9 Zinsen, Kommissionen, Gebühren, Steuern und Abgaben

Dem Konto werden Zinsen, Kommissionen (einschliesslich Guthabenkommissionen bzw. Negativzinsen) und andere Belastungen nach Massgabe des geltenden Tarifs gutgeschrieben bzw. belastet. Die entsprechenden Sätze werden im Internet publiziert oder dem Kunden auf andere geeignete Weise zur Kenntnis gebracht und können bei der Bank bezogen werden. Die Bank behält sich vor, Zinsen und Kommissionen oder andere Belastungen jederzeit, namentlich bei geänderten Geldmarktverhältnissen, abzuändern und dem Kunden hiervon auf geeignete Weise Kenntnis zu geben. Im Falle der erstmaligen Einführung von Guthabenkommissionen bzw. Negativzinsen informiert die Bank den Kunden mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich oder auf andere geeignete Weise.

Die Gebühren der Bank richten sich nach dem geltenden Tarif. Die Bank behält sich dessen jederzeitige Änderung vor. Die Änderung wird dem Kunden vorgängig schriftlich oder auf andere geeignete Weise mitgeteilt und tritt vorbehältlich Widerspruch des Kunden 30 Tage nach der Mitteilung bzw. in der in der Mitteilung angegebenen Frist in Kraft.

Beträge gemäss Absatz 1 und 2 dieser Bestimmung sind der Bank ohne jegliche Abzüge geschuldet. Falls eine Zahlung an die Bank einer Quellensteuer unterliegt, erhöht sich der vom Kunden geschuldete Betrag automatisch um den für die Quellensteuer abzuziehenden Betrag.

Etwaige Steuern und Abgaben, welche im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung des Kunden zur Bank bei oder von dieser erhoben werden oder welche die Bank aufgrund von schweizerischem oder ausländischem Recht, Staatsver-

trägen oder von vertraglichen Vereinbarungen mit ausländischen Stellen (z.B. 30% Quellensteuer gemäss dem US Foreign Account Tax Compliance Act, FATCA) einbehalten muss, sowie die bei der Bank anfallenden Spesen gehen zu Lasten des Kunden bzw. können auf den Kunden überwält werden.

Art. 10 Fremdwährungskonti

Die den Guthaben der Kunden in fremder Währung entsprechenden Aktiven der Bank werden in gleicher Währung angelegt. Der Kunde trägt anteilmässig alle wirtschaftlichen und rechtlichen Folgen, die das Gesamtguthaben der Bank im Lande der Währung oder der Anlage als Folge von behördlichen Massnahmen treffen sollten.

Bei Fremdwährungskonti erfüllt die Bank ihre Verpflichtungen ausschliesslich am Sitz der kontoführenden Niederlassung, und zwar lediglich durch Verschaffung einer Gutschrift bei ihrer Zweigniederlassung, bei einer Korrespondenzbank oder bei der vom Kunden bezeichneten Bank im Lande der Fremdwährung.

Art. 11 Wechsel, Checks und andere Papiere

Die Bank ist berechtigt, diskontierte oder gutgeschriebene unbezahlte Wechsel, Checks und andere Papiere zurückzubelasten. Dies gilt auch, wenn sich bereits bezahlte Checks nachträglich als gestohlen oder sonst abhandengekommen, gefälscht oder mangelhaft erweisen. Bis zur Begleichung eines Schuldsaldos verbleiben ihr die wechselrechtlichen, checkrechtlichen oder anderen Ansprüche auf Zahlung des vollen Betrags der Wechsel, Checks und anderen Papiere mit Nebenforderungen gegen jeden aus dem Papier Verpflichteten.

Art. 12 Kündigung der Bankbeziehung

Die Bank und der Kunde können die Bankbeziehung jederzeit per sofort oder auf einen späteren Termin kündigen. Insbesondere kann die Bank Kreditlimiten jederzeit annullieren und ihre Guthaben per sofort fällig stellen. Vorbehalten bleiben besondere Vereinbarungen und für spezifische Produkte geltende Kündigungsbestimmungen.

Art. 13 Kommunikationskanäle/ Bekanntmachungen

Die Bank ist ermächtigt, via Post, Telefon sowie elektronische Kanäle (z.B. E-Mail, Fax, SMS, Online Banking, mobile Applikationen und andere elektronische Kanäle) an die vom Kunden oder seinen Bevollmächtigten gegenüber der Bank benutzten oder explizit angegebenen Nutzer-Adressen (z.B. E-Mail-Adresse oder Mobiltelefonnummer bei mobiler Applikation) zu kommunizieren.

Die Bank kann Telefongespräche und Kommunikation über elektronische Kanäle ohne vorgängige Information aufzeichnen und speichern und zum Zweck der Qualitätssicherung, der Erfüllung von gesetzlichen oder regulatorischen Vorgaben und zu Beweis Zwecken verwenden.

Unverschlüsselte E-Mails und andere ungeschützte elektronische Kommunikationskanäle sind gegen Zugriffe durch unbefugte Drittpersonen nicht gesichert und bergen daher entsprechende Risiken, z.B. mangelnde Vertraulichkeit, Manipulation von Inhalt oder Absenderdaten, Fehlleitung, Verzögerung oder Viren. Entsprechende Risiken können sich auch bei der Nutzung von Geräten oder Software ergeben. Geräte und Software eines Benutzers sind Teil des Systems, befinden sich jedoch ausserhalb der Kontrolle der

Bank und können zu einer Schwachstelle des Systems werden. Die Bank empfiehlt deshalb dem Kunden, von ihm eingesetzte Geräte und Software jederzeit und fachgerecht gegen elektronische Angriffe und Benutzung durch Unberechtigte zu schützen sowie sensitive oder zeitkritische Informationen, Instruktionen und buchungsrelevante Informationen der Bank nicht über unverschlüsselte E-Mails oder ungeschützte elektronische Kommunikationskanäle zuzustellen, sondern diejenigen Kanäle zu nutzen, welche zu diesem Zweck von der Bank vorgesehen werden (z.B. Online Banking, Mobile Banking Applikation, Telefon) und ausgeführte Transaktionen unverzüglich zu überprüfen. Die Bank trägt Schäden aus der Verwendung der genannten Kommunikationskanäle nur bei einer Verletzung der Pflicht zur Einhaltung der geschäftsüblichen Sorgfalt durch die Bank, ihrer Mitarbeiter oder Hilfspersonen. Insbesondere besteht keine Pflicht der Bank, vom Kunden oder einem Bevollmächtigten an die Bank übermittelte Informationen und Instruktionen mit anderen Informationen und Instruktionen des Kunden abzugleichen. Für Geräte und Software des Kunden übernimmt die Bank keine Verantwortung.

Die Bank kann den Kunden mittels Publikation im Internet (unter www.credit-suisse.com/RechtlicheHinweise) rechtlich relevante Informationen, Bedingungen und Dokumente zugänglich machen sowie ihre Informations-, Aufklärungs- und Bekanntmachungspflichten (z.B. enthalten in Finanzmarktregulierungen betreffend Anlegerschutz und Transparenz) erfüllen. Unter Vorbehalt anderslautender gesetzlicher oder regulatorischer Vorgaben ist die Bank zu einer anderweitigen Information an den Kunden in diesen Fällen nicht verpflichtet. Die entsprechende Publikation kann auch auf anderen elektronischen Kanälen oder über andere geeignete Medien erfolgen.

Art. 14 Beschränkungen von Dienstleistungen, Liquidation oder befreiende Hinterlegung von Vermögenswerten

Zur Einhaltung gesetzlicher, regulatorischer oder vertraglicher Bestimmungen, zur Wahrung der geschäftsüblichen Sorgfalt oder zur Gewähr einer einwandfreien Geschäftsführung kann die Bank Dienstleistungen gegenüber dem Kunden ganz oder teilweise beschränken. Dies gilt unabhängig von ergänzenden Regelungen zu einzelnen Bankdienstleistungen. Insbesondere kann die Bank die Konto- und Depotbeziehung sperren, die Ausführung von Aufträgen jeder Art (z.B. Auftrag zur Ein-/Auszahlung, zur Überweisung bzw. Übertragung von Guthaben, Effekten und sonstigen Vermögenswerten, zur Saldierung) beschränken sowie generell die Entgegennahme von Vermögenswerten oder Gutschriften verweigern.

Im Falle einer Kündigung oder wenn hinterlegte Vermögenswerte und Guthaben aus gesetzlichen, regulatorischen, produktspezifischen oder anderweitigen Gründen nicht mehr durch die Bank verwahrt werden können, hat der Kunde der Bank auf Anfrage hin mitzuteilen, wohin diese Vermögenswerte und Guthaben zu transferieren sind.

Unterlässt der Kunde diese Mitteilung auch nach einer von der Bank angesetzten Nachfrist, kann die Bank die Vermögenswerte und Guthaben physisch ausliefern oder sie liquidieren und den Erlös sowie noch vorhandene Guthaben mit befreiender Wirkung in Form eines Checks in einer von ihr bestimmten Währung an die letzte bekannte Zustelladresse des Kunden schicken. Die Bank kann Vermögenswerte und Guthaben bzw. den Erlös aus der Liquidation stattdessen

auch auf Kosten des Kunden befreiend gerichtlich oder aussergerichtlich bei einem von ihr frei gewählten Verwahrer hinterlegen.

Art. 15 Auslagerung von Geschäftsbereichen

Die Bank kann Tätigkeiten und Dienstleistungen an andere Rechtseinheiten der Credit Suisse Group weltweit sowie an externe Dienstleister (einschliesslich deren Subunternehmer) auslagern. Der Zugriff auf kundenidentifizierende Daten ist nur Rechtseinheiten der Credit Suisse Group weltweit und externen Dienstleistern in der Schweiz oder in ausgewählten anderen Ländern erlaubt, die in der Datenschutzerklärung im Internet (unter www.credit-suisse.com/RechtlicheHinweise) aufgeführt sind. Die Dienstleister sind gesetzlich oder vertraglich gehalten, die entsprechenden Geheimhaltungspflichten einzuhalten. Der Zugriff auf Daten, welche die Identität des Kunden preisgeben könnten, wird durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen geschützt.

Art. 16 Datenschutz, Bankkundengeheimnis und andere Geheimhaltungsvorschriften

Die Bank unterliegt verschiedenen Geheimhaltungspflichten auf Basis von Datenschutz, Bankkundengeheimnis und anderen Geheimhaltungsvorschriften.

Der Kunde anerkennt, dass die Bank für folgende Zwecke im erforderlichen Umfang von diesen Geheimhaltungspflichten befreit ist:

a) zur Einhaltung rechtlicher oder regulatorischer Anforderungen oder aus Compliance-Gründen (z. B. Meldepflichten der Bank, Steuerung von Marktrisiken, operationelle Risiken einschliesslich IT-Risiken und allgemeine Verbrechensverhütung, einschliesslich der Bewirtschaftung von Geldwäschereirisiken und Reputationsrisiken). Derartige rechtliche oder regulatorische Anforderungen oder Compliance-Gründe können sich aus Schweizer oder ausländischem Recht ergeben, das für die Kundenbeziehung gilt.

b) zur Erfüllung, als regulierte Organisation, von Ad-hoc-Auskunftsbegehren von ausländischen Aufsichtsbehörden vorbehaltlich den Einschränkungen nach Schweizer Recht und, mit Blick auf Datenvorfälle, für die Zwecke von Abhilfemassnahmen und Handlungen sowohl in der Schweiz als auch im Ausland.

c) zur Erfüllung der Verpflichtungen der Bank im Rahmen eines Vertrags mit dem Kunden und zur Bereitstellung umfassender Banking-Transaktionen für den Kunden. Ein solcher Vertrag kann mit Transaktionen und Dienstleistungen zusammenhängen, welche die Bank für den Kunden erbringt, insbesondere dann, wenn diese einen Auslandsbezug aufweisen. Im Zusammenhang mit derartigen Transaktionen mit Auslandsbezug ist die Bank sowohl berechtigt als auch verpflichtet, Informationen gegenüber ausländischen Drittparteien, die an diesen Transaktionen und Dienstleistungen beteiligt sind, offenzulegen. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Bank die Daten bestimmen darf, die für diese Zwecke als notwendig oder angemessen zu erachten sind. Der Kunde hat sicherzustellen, dass mit dem Kunden verbundene Drittparteien (z. B. wirtschaftlich Berechtigte, Vertreter oder Berater) sich der Möglichkeit bewusst sind, dass ihre personenbezogenen Daten für diese Zwecke offengelegt werden können, und ihr Einverständnis dazu gegeben haben. Die Bank kann unter Umständen Kundeninformationen im Zusammenhang mit Transaktionen und

Dienstleistungen aus rechtlichen oder regulatorischen Gründen nicht offenlegen. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass eine daraus resultierende Haftung der Bank in diesen Fällen ausgeschlossen ist.

d) zur Steigerung der internen operationellen Effektivität und zur optimalen Nutzung der Ressourcen und Fähigkeiten der Bank innerhalb der Credit Suisse Group weltweit (z. B. für internes Arbeitsplatzmanagement oder zentrales Datenmanagement). Dies gilt insbesondere für eine ganzheitliche und effiziente Bereitstellung des Kundenservices (z. B. für das Anbieten von elektronischen Kommunikationskanälen für Kunden).

e) zur Erfüllung folgender Marketingzwecke: I) Personalisierte(s), auf den Kunden und seine Situation, Eigenschaften und Bedürfnisse ausgerichtete(s) Marketing und Beratung; II) Market Research; III) Entwicklung von Produkten, Dienstleistungen und Angeboten der Bank oder anderer Banken und Rechtseinheiten der Credit Suisse Group. Zu diesen Zwecken kann die Bank: i) Kundendaten aus eigenen Quellen (wie insbesondere Konto- und Zahlungsverkehrsdaten, weitere Transaktionsdaten und sonstige Verhaltensdaten, z. B. aus der Verwendung von Internetseiten und mobilen Applikationen der Bank) und aus öffentlich zugänglichen Quellen sowie von vertraglich verbundenen Datenlieferanten bearbeiten; ii) bestimmte persönliche Aspekte des Kunden bewerten (**Profiling**), wie z. B. dessen wirtschaftliche Lage und persönliche Interessen, und Profile des Kunden erstellen und diese auswerten; iii) diese Daten und Profile anderen Banken und Rechtseinheiten der Credit Suisse Group in der Schweiz und auch externen Dienstleistern in der Schweiz bekannt geben. **Der Kunde kann jederzeit schriftlich, telefonisch oder auf andere von der Bank vorgesehene Weise ganz oder teilweise Widerspruch gegen Bearbeitungen gemäss diesem Artikel 16 e) erheben.** Weitere Informationen zu den Rechten des Kunden (insbesondere auch zu seinem Widerspruchsrecht) sowie zu den Grundsätzen der Datenbearbeitung sind in der Datenschutzerklärung der Credit Suisse im Internet (unter www.credit-suisse.com/RechtlicheHinweise ersichtlich).

Der Austausch und das gegenseitige Abrufen von Daten gemäss a), c) und d) oben können alle Details in Bezug auf den Kunden, die Beziehung zwischen dem Kunden und der Bank sowie allfällige wirtschaftlich Berechtigte, Kontrollinhaber und Begünstigte, Bevollmächtigte und Vertreter, Bürgen und andere an den Bankbeziehungen beteiligte Personen umfassen. Die Daten können auch an Dritte in ausgewählten Ländern weitergeben werden, die in den Geltungsbereich von Auslagerungen (vgl. Artikel 15) fallen.

Die Rechtsgrundlage bzw. Rechtfertigung für die Datenbearbeitungstätigkeiten in diesem Artikel 16 sind: a) rechtliche Verpflichtung und/oder berechtigtes Interesse; b) berechtigtes Interesse; c) Vertrag mit dem Kunden, d) berechtigtes Interesse, e) berechtigtes Interesse.

Zudem kann die Bank ihre eigenen berechtigten Interessen im Zusammenhang mit Rechtsstreitigkeiten wahren und dabei Kundendaten an Dritte (Gerichte und Gerichts- oder sonstigen Behörden) weitergeben, insbesondere:

- bei vom Kunden sowie von weiteren an der Bankbeziehung bzw. an den Vermögenswerten Beteiligten im In- oder Ausland gegen die Bank (auch als Drittpartei) angedrohten oder eingeleiteten gerichtlichen Schritten, Strafanzeigen oder anderen Mitteilungen an Behörden,

- im Zusammenhang mit den Ansprüchen der Bank gegenüber dem Kunden, einschliesslich der Verwertung von Sicherheiten des Kunden oder Dritter im In- und Ausland,

- bei Vorwürfen des Kunden sowie weiterer an der Bankbeziehung bzw. an den Vermögenswerten Beteiligter gegen die Bank in der Öffentlichkeit, gegenüber Medien oder gegenüber Behörden des In- und Auslandes,

sowie zusammen mit anderen Rechtseinheiten der Credit Suisse Group in der Schweiz und im Ausland,

- um Interessenkonflikte zu identifizieren und zu managen, die im Tagesgeschäft zwischen verschiedenen Geschäftssparten der Bank und ihren Kunden entstehen können, und dafür Kundeninformationen an Credit Suisse Group Einheiten im In- und Ausland weiterzugeben, insbesondere im Zusammenhang mit Finanzierungen, Kapitalmarkttransaktionen und M&A-Beratungsmandaten von Unternehmenskunden, sowie

- um Research Reports und ähnliche Dokumente zu erstellen, die eine Bewertung eines Kunden beinhalten, und in diesem Zusammenhang die Kundenbeziehung zur Vermeidung von Interessenkonflikten aufgrund von Gesetzen, Vorschriften oder Branchenstandards offengelegt wird.

Die Bank veröffentlicht ihre Grundsätze der Bearbeitung von Kundendaten sowie alle damit zusammenhängenden Informationen im Internet (unter www.credit-suisse.com/RechtlicheHinweise).

Art. 17 Einhaltung von gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften

Der Kunde ist für die Einhaltung von auf ihn sowie auf weitere an der Bankbeziehung bzw. an den Vermögenswerten Beteiligte in jedem Land anwendbaren gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften (einschliesslich Steuergesetzen sowie Beschränkungen und Kontrollen des Kapitaltransfers oder von Fremdwährungen) verantwortlich und er hält die für ihn geltenden gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften jederzeit ein.

Art. 18 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Alle Rechtsbeziehungen des Kunden mit der Bank unterstehen schweizerischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahren ist Zürich oder der Ort der schweizerischen Niederlassung, mit welcher die vertragliche Beziehung besteht, oder der Sitz oder Wohnsitz der beklagten Partei. Vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Gerichtsstände.

Art. 19 Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die Bank kann die Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit ändern. Die Änderung kann auch durch Publikation im Internet erfolgen. Der Kunde wird vorgängig schriftlich oder auf andere geeignete Weise informiert. Ohne schriftlichen Widerspruch innerhalb der in der Bekanntgabe angegebenen Frist von mindestens 30 Tagen gelten die Änderungen als genehmigt. Die jeweils gültige Version ist im Internet (unter www.credit-suisse.com/RechtlicheHinweise) ersichtlich.

Informationsbroschüre

Informationen über die Bekanntgabe von Kundendaten im Zahlungsverkehr, bei Transaktionen in Wertschriften und anderen Finanzinstrumenten sowie bei Dienstleistungen, insbesondere mit Auslandbezug

In diesem Schreiben finden Sie wichtige Informationen über die Bekanntgabe von Kundendaten im Zusammenhang mit Transaktionen und Dienstleistungen, welche die Bank für Sie erbringt, wie

- Zahlungsverkehr (ein- und ausgehende Zahlungen),
- Kauf, Ein- und Auslieferung, Aufbewahrung und Verkauf von Wertschriften und anderen Finanzinstrumenten bzw. Depotwerten,
- andere Transaktionen und Dienstleistungen wie z. B. Devisen- und Edelmetallgeschäfte und Derivat-/OTC-Geschäfte,

insbesondere auch, wenn diese einen Auslandsbezug aufweisen.

Dieses Schreiben erläutert die diesbezügliche Bestimmung in Art. 16 c) der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Credit Suisse (Schweiz) AG (nachfolgend *die Bank*) und ergänzt die von der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) herausgegebenen Broschüren über die Bekanntgabe von Kundendaten.

Bitte beachten Sie, dass Art. 16 c) der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank auch als Ergänzung zu Art. 17 der Bedingungen für den Zahlungsverkehr der Bank zu verstehen ist.

Weltweite Entwicklung

Weltweit zeigt sich eine Zunahme und Verschärfung der Gesetze und Regulierungen, vertraglichen Bestimmungen und weiteren Vorschriften, Geschäfts- und Handelspraktiken sowie der Compliance Standards, die im Zusammenhang mit von der Bank angebotenen Transaktionen und Dienstleistungen relevant sein können. Diese Entwicklung hat auch zur Folge, dass im Zusammenhang mit Transaktionen und Dienstleistungen immer mehr Transparenz und die Offenlegung von Daten gegenüber Drittparteien in der Schweiz und im Ausland erforderlich sein kann, letzteres vor allem im grenzüberschreitenden Zahlungsverkehr, beim Zahlungsverkehr oder bei anderen Transaktionen und Dienstleistungen mit fremden Währungen,

bei der Involvierung ausländischer Handelsplätze oder Handelspartner, oder im Zusammenhang mit ausländischen Wertschriften und anderen Finanzinstrumenten bzw. Depotwerten.

Grundlagen und Zweck

Die Grundlagen für die im Zusammenhang mit den erwähnten Transaktionen und Dienstleistungen erforderliche Offenlegung unterscheiden sich von Land zu Land, nach lokalen Verhältnissen oder nach den Anforderungen der in die Transaktionen und Dienstleistungen involvierten Drittparteien. Eine Offenlegung kann erforderlich sein, um es der Bank im Einzelfall oder generell zu ermöglichen, entsprechende Transaktionen oder Dienstleistungen durchzuführen bzw. zu erbringen, oder um allgemein den Gesetzen und Regulierungen, den vertraglichen Bestimmungen und weiteren Vorschriften, den Geschäfts- und Handelspraktiken oder den Compliance Standards zu genügen, die im Rahmen der erwähnten Transaktionen und Dienstleistungen in einem Land bzw. im Verkehr mit involvierten Drittparteien relevant sein können. Dies kann z. B. der Fall sein,

- weil lokale Lizenzen dies erfordern,
- weil dies im Rahmen von Registrierungen erforderlich ist (z. B. bei der Registrierung von Transaktionen oder Wertpapieren),
- um Rechte des Kunden wahrzunehmen (z. B. zur Vornahme von Verwaltungshandlungen im Zusammenhang mit verwahrten Depotwerten),
- im Zusammenhang mit lokal geltenden Beteiligungs-Grenzen oder mit Beteiligungen verbundenen Vorschriften,
- um lokalen Melde- oder Reportingpflichten nachzukommen,
- um vertragliche Verpflichtungen und andere Regeln, Geschäftspraktiken, Handelspraktiken der Bank und Dritter, die an den Transaktionen bzw. Dienstleistungen beteiligt sind, einzuhalten,
- weil Compliance-Standards involvierter Drittparteien die proaktive Angabe entsprechender Informationen erfordern oder Rückfragen bei der Bank auslösen können (z. B. aufgrund eingesetzter Monitoring-Systeme), insbesondere im Kontext mit der Bekämpfung von Geldwäscherei, Terrorismusfinanzierung oder Korruption, sowie mit Bezug auf Sanktionen oder politisch exponierte Personen (PEP).

Beispiele zur Illustration: Offenlegung von Informationen über einzelne Transaktionen und deren Hintergründe sowie Übermittlung von Dokumenten wie Passkopien durch die Bank, um die Abwicklung eines Auftrages des Kunden zu ermöglichen oder die Anfrage einer Korrespondenzbank betreffend Geldwäscherei oder Sanktionen im Zusammenhang mit einer Transaktion bzw. Dienstleistung zu beantworten. Des Weiteren gilt ein Haftungsausschluss, falls die Bank aus gesetzlichen oder regulatorischen Gründen an der Offenlegung von Kundendaten gehindert ist.

Betroffene Daten

Daten, deren Offenlegung im Rahmen von Transaktionen und Dienstleistungen erforderlich sein kann, variieren von Fall zu Fall und können insbesondere umfassen:

- Informationen über den Kunden, Bevollmächtigte und wirtschaftlich Berechtigte und weitere Beteiligte (z. B. Name, Sitz, Wohnsitz, Adresse, Nationalität dieser Personen),
- Informationen über die betroffenen Transaktionen bzw. Dienstleistungen (z. B. Zweck, wirtschaftlicher Hintergrund und andere Hintergrundinformationen über die Transaktionen und Dienstleistungen), sowie
- Informationen über die Geschäftsbeziehung des Kunden zur Bank (z. B. Umfang, Status, Zweck, historische Daten, weitere im Rahmen dieser Geschäftsbeziehung ausgeführte Transaktionen).

Art und Zeitpunkt der Offenlegung

Die Informationen können auf jegliche Art offengelegt werden. Dies umfasst insbesondere auch die Weitergabe via Telekommunikation (inklusive elektronische Datenübertragung), aber auch die physische Übermittlung von Dokumenten (z. B. von Passkopien). Eine Offenlegung kann vor, während oder nach Ausführung einer Transaktion bzw. Dienstleistung erforderlich sein.

Informationsempfänger

Involvierte Drittparteien, die als Informationsempfänger in Frage kommen, sind z. B. Börsen, Broker, Banken (insbesondere Korrespondenzbanken), Transaktionsregister, Abwicklungs- und Drittverwahrungsstellen, Emittenten (inklusive Fondsgesellschaften und Transferstellen), Behörden oder deren Vertreter sowie andere in die Transaktionen oder Dienstleistungen involvierte Unternehmen im In- und Ausland. Es ist möglich, dass solche Drittparteien erhaltene Informationen weiteren Stellen übermitteln. Dies z. B. weil sie eigene Verarbeitungszentren mit der Abwicklung beauftragen.

Einige Länder, namentlich die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, gestatten den Zugriff auf Informationen zur wirtschaftlichen Berechtigung über öffentliche Register, sodass Dritte in der ganzen Europäischen Union feststellen können, wer die wirtschaftlich Berechtigten von Unternehmen und anderen juristischen Personen sowie von bestimmten Trust-Arten und ähnlichen Rechtsgebilden sind. Diese Daten sind möglicherweise für andere Personen und Behörden (inkl. Steuer- und Strafbehörden) oder sogar öffentlich einsehbar (bspw. Transparenzregister). Ferner unterliegen diese Daten den geltenden Datenschutzregeln des Landes, in dem das Register geführt wird.

Datensicherheit im In- und Ausland

Sicherheit ist ein integraler Bestandteil der Bank. Deshalb schützt sie die Daten ihrer Kunden mit bewährten Sicherheitsstandards folgenden Sicherheitssystemen sowie Prozessen und entwickelt diese ständig weiter. Alle Gruppengesellschaften der Bank im In- und Ausland unterliegen diesen Sicherheitsstandards und werden regelmässig geprüft.

Werden Daten einem Informationsempfänger im Ausland zugänglich gemacht, besteht jedoch nicht mehr der durch die schweizerischen Gesetze gewährleistete Schutz des Bankkundengeheimnisses. Ausserdem können die Daten in Länder gelangen, die einen weniger weitgehenden Datenschutz sicherstellen als die Schweiz.

Kontaktpersonen

Bei allfälligen Fragen steht Ihnen Ihr Kundenberater / Ihr Contact Center gerne zur Verfügung

© 2021, CREDIT SUISSE (Schweiz) AG